

**ENTSCHEIDUNG DER WIDERSPRUCHSKAMMER  
DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

**28. Februar 2023**

*(REACH-Verordnung – Artikel 20 Absatz 2 – Nichtzahlung einer Gebührendifferenz innerhalb der gesetzten Frist – Zulässigkeit – Widerspruchsgrund zwingenden Rechts – Ermächtigung, eine Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufgrund widersprechender Tatsachen aufzuheben)*

<b>Aktenzeichen</b>	A-014-2021
<b>Verfahrenssprache</b>	Deutsch
<b>Widerspruchsführer</b>	GruberChem GmbH, Deutschland
<b>Vertreter</b>	Andreas Krellmann Bach Rechtsanwälte Fachanwälte, Deutschland
<b>Angefochtene Entscheidung</b>	Entscheidung SUB-D-211-4565304-51-01/F vom 7. September 2021 über eine Registrierung für den Stoff Dinatriummetasilikat, angenommen von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 20 Absatz 2 der REACH-Verordnung und Artikel 13 Absätze 3 und 4 der Gebührenverordnung

**DIE WIDERSPRUCHSKAMMER**

unter Mitwirkung von Antoine Buchet (Vorsitzender), Nikolaos Georgiadis (fachlich qualifiziertes Mitglied) und Marijke Schurmans (juristisch qualifiziertes Mitglied und Berichterstatterin)

Leiter der Geschäftsstelle: Alen Močilnikar

erlässt die folgende

## Entscheidung

### 1. Hintergrund des Streits

1. Dieses Widerspruchsverfahren betrifft die Registrierung des Stoffes Dinatriummetasilikat (der **Stoff**) durch den Widerspruchsführer.<sup>1</sup>
2. Am 18. Juli 2014 reichte der Widerspruchsführer eine Registrierung für den Stoff ein. Mit der Einreichung dieser Registrierung erklärte der Widerspruchsführer, dass er ein kleines Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Gebührenverordnung (**Gebühren-VO**)<sup>2</sup> und der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission<sup>3</sup> sei. Er zahlte daher eine ermäßigte Registrierungsgebühr gemäß Anhang I Tabelle 2 Gebühren-VO.
3. Am 22. Juli 2014 erließ die Agentur eine Entscheidung über die Registrierung des Widerspruchsführers (die **Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung**) gemäß Artikel 20 Absatz 3 der REACH-Verordnung (**REACH-VO**).<sup>4</sup> Mit dieser Entscheidung befand die Agentur die Registrierung des Widerspruchsführers für vollständig und wies ihr eine Registrierungsnummer zu.
4. Am 20. Januar 2017 leitete die Agentur ein Verfahren zur Überprüfung der Größe des Unternehmens des Widerspruchsführers gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO ein (das **KMU-Überprüfungsverfahren**). Zu diesem Zweck forderte die Agentur den Widerspruchsführer auf, Nachweise darüber vorzulegen, dass es sich um ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission handele. Insbesondere forderte die Agentur den Widerspruchsführer auf, Nachweise über den Umsatz und die Zahl der Mitarbeiter seines eigenen Unternehmens sowie von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen vorzulegen.
5. Am 3. Dezember 2020 erließ die Agentur eine Entscheidung gemäß Artikel 13 Gebühren-VO (die **KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020**), da der Widerspruchsführer die angeforderten Nachweise nicht vorgelegt hatte. Mit dieser Entscheidung stellte die Agentur fest, dass der Widerspruchsführer seine Berechtigung zur Zahlung einer ermäßigten Registrierungsgebühr nicht nachgewiesen hatte. Folglich forderte die Agentur den Widerspruchsführer auf, die Differenz zwischen der ermäßigten Registrierungsgebühr und der vollen Registrierungsgebühr (die **Gebührendifferenz**) sowie ein Verwaltungsentgelt zu entrichten. Der Widerspruchsführer focht die KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 nicht gemäß Artikel 94 Absatz 1 REACH-VO und Artikel 263 AEUV<sup>5</sup> vor dem Gericht an.
6. Am 26. Januar 2021 ersuchte der Widerspruchsführer die Agentur, die KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 zurückzunehmen. Am 18. März 2021 lehnte die Agentur den Antrag des Widerspruchsführers ab.

---

<sup>1</sup> EG-Nr. 229-912-9.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der REACH-Verordnung (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6).

<sup>3</sup> Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>5</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016).

7. Zwischen dem 6. April 2021 und dem 3. Juni 2021 forderte die Agentur den Widerspruchsführer wiederholt zur Zahlung der Gebührendifferenz und des Verwaltungsentgelts auf. Der Widerspruchsführer bezahlte die geforderten Summen nicht.
8. Am 3. Juni 2021 teilte die Agentur dem Widerspruchsführer per E-Mail mit, dass die Registrierung aufgrund des Versäumnisses, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu begleichen, unvollständig sei. In derselben E-Mail informierte die Agentur den Widerspruchsführer über den Beginn des Verfahrens zur Ablehnung der Registrierung und zur Aufhebung der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung.
9. Am 7. September 2021 erließ die Agentur die angefochtene Entscheidung.

## **2. Angefochtene Entscheidung**

10. Der Tenor der angefochtenen Entscheidung lautet:

*„Gemäß Artikel 20 Absatz 2 [REACH-VO] und Artikel 13 Absätze 3 und 4 [Gebühren-VO] wurde Ihre Registrierung für den Stoff mit EG-Nr. 229-912-9 abgelehnt.*

*Es ist Ihnen nicht mehr gestattet, die Registrierungsnummer 01-2119449811-37-0011 zu verwenden. Die ECHA wird keinerlei eingegangene Zahlungen für Gebühren für diese Registrierung erstatten. Diese Entscheidung widerruft und ersetzt die Entscheidung SUB-D-2114285013-57-01/F der ECHA vom 22.07.2014, mit der die Registrierung für vollständig befunden wurde.*

*Die ECHA wird die Behörden in Ihrem Mitgliedstaat über diese Entscheidung informieren.*

*Sie müssen die Herstellung/Einfuhr (oder ggf. die Verwendung) des Stoffes einstellen. Eine Nichteinhaltung kann Durchsetzungsmaßnahmen nach sich ziehen. Sie dürfen die Herstellung/Einfuhr (oder ggf. die Verwendung) des Stoffes erst wieder aufnehmen, wenn Sie eine neue Registrierung durchgeführt haben und von der ECHA eine neue Registrierungsnummer zugewiesen wurde.“*

## **3. Verfahren vor der Widerspruchskammer**

11. Am 2. Dezember 2021 reichte der Widerspruchsführer seinen Widerspruch ein.
12. Am 8. März 2022 reichte die Agentur ihre Widerspruchsbeantwortung ein.
13. Am 21. März 2022 erhob die Widerspruchskammer von Amts wegen einen Widerspruch Grund zwingenden Rechts, nämlich ob die Agentur dazu ermächtigt war, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Die Parteien wurden gebeten, schriftliche Fragen der Widerspruchskammer zu diesem Widerspruch Grund zu beantworten.
14. Am 2. Mai 2022 nahm die Agentur zu dem von der Widerspruchskammer erhobenen Widerspruch Grund zwingenden Rechts Stellung und beantwortete die Fragen der Widerspruchskammer. Der Widerspruchsführer kam innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung der Widerspruchskammer nicht nach.
15. Am 17. Mai 2022 forderte die Widerspruchskammer den Widerspruchsführer gemäß Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe d der Verfahrensordnung (**VerfO**)<sup>6</sup> und im Hinblick auf eine mögliche gütliche Einigung

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5).

gemäß Artikel 1a VerfO auf, weitere Nachweise vorzulegen. Der Widerspruchsführer kam dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach.

16. Am 9. November 2022 fand Antrag der Agentur eine mündliche Verhandlung statt. Die mündliche Verhandlung wurde gemäß Artikel 13 Absatz 7 VerfO per Videokonferenz abgehalten. Bei der mündlichen Verhandlung machten der Widerspruchsführer und die Agentur mündliche Ausführungen und antworteten auf Fragen der Widerspruchskammer.

#### **4. Anträge**

17. Der Widerspruchsführer begehrt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.  
18. Die Agentur begehrt die Abweisung des Widerspruchs als unzulässig, hilfsweise als unbegründet.

#### **5. Würdigung**

##### **5.1. Zulässigkeit**

19. Die Agentur macht die Unzulässigkeit des Widerspruchs geltend. Sie argumentiert, dass sich alle in der Widerspruchsschrift vorgebrachten Widerspruchsgründe gegen die KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 richten. Die Widerspruchskammer sei nicht befugt, über eine KMU-Überprüfungsentscheidung zu entscheiden, die gemäß Artikel 94 Absatz 1 REACH-VO und Artikel 263 AEUV nur vor dem Gericht angefochten werden könne. Alle vorgebrachten Widerspruchsgründe und mithin der gesamte Widerspruch seien daher unzulässig.
20. Ein Widerspruch kann für unzulässig erklärt werden, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsgründe, das heißt die von ihm geltend gemachten tatsächlichen oder rechtlichen Begründungen, nicht in verständlicher Weise darlegt.<sup>7</sup> Darüber hinaus müssen die Widerspruchsgründe in der Widerspruchsschrift enthalten sein. Die Erhebung eines Widerspruchsgrundes im laufenden Verfahren vermag die ursprüngliche Unzulässigkeit des Widerspruchs nicht zu heilen.
21. Im vorliegenden Fall richtet sich der Widerspruch gegen die angefochtene Entscheidung, die auf Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO beruht. Die Widerspruchskammer ist folglich gemäß Artikel 20 Absatz 5 und Artikel 91 Absatz 1 REACH-VO zuständig.
22. In der Widerspruchsschrift macht der Widerspruchsführer zwei Widerspruchsgründe geltend:
- (a) der Widerspruchsführer sei ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission und daher berechtigt, eine ermäßigte Registrierungsgebühr zu zahlen; und
  - (b) die angefochtene Entscheidung entbehre insofern einer angemessenen Rechtsgrundlage, als dass:
    - der Widerspruchsführer tatsächlich ein kleines Unternehmen sei, weshalb die Bedingungen für den Widerruf der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung nicht erfüllt seien;
    - Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO und Artikel 13 Absatz 3 Gebühren-VO keine

---

<sup>7</sup> Entscheidungen der Widerspruchskammer vom 7. Oktober 2011, *Kronochem*, A-004-2011, Rn. 38 und 47; vom 7. September 2021, *Sustainability Support Service (Europe)*, A-008-2020, Rn. 23 bis 28; und vom 14. Dezember 2021, *Global Product Compliance (Europe)*, A-007-2021, Rn. 23.

- ausreichende Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung seien;
- der Widerruf der Registrierung des Widerspruchsführers gegen den Grundsatz eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens verstoße und
  - die Agentur vom Widerspruchsführer keine weiteren Informationen anfordern könne, da der Widerspruchsführer bereits alle Informationen vorgelegt habe, die erforderlich waren, um nachzuweisen, dass es sich um ein kleines Unternehmen handle.
23. Die Widerspruchsschrift enthält daher in verständlicher Weise formulierte Widerspruchsgründe. Die Frage nach der Zulässigkeit und Begründetheit dieser Widerspruchsgründe betrifft die Begründetheit des Widerspruchs, nicht dessen Zulässigkeit.
24. Der Einwand der Agentur gegen die Zulässigkeit des Widerspruchs ist mithin zurückzuweisen.

## 5.2. Begründetheit

### 5.2.1. Der von der Widerspruchskammer von Amts wegen erhobene Widerspruchsgrund zwingenden Rechts

#### *Begründung für die Erhebung des Widerspruchsgrundes zwingenden Rechts*

25. Bei der Entscheidung über einen Widerspruch prüft die Widerspruchskammer die von einem Widerspruchsführer vorgebrachten sowie die von Amts wegen aufzugreifenden Gründe.<sup>8</sup>
26. Nach ständiger Rechtsprechung können oder müssen die Unionsgerichte im Rahmen einer Nichtigkeitsklage von Amts wegen Klagegründe erheben, die zwingendes Recht betreffen.<sup>9</sup> Das mögliche Fehlen einer Ermächtigungsgrundlage ist ein solcher Grund zwingenden Rechts.<sup>10</sup>
27. Diese Ausführungen gelten entsprechend für Verfahren vor der Widerspruchskammer.<sup>11</sup>
28. Die angefochtene Entscheidung weist die Registrierung des Widerspruchsführers zurück, erklärt, dass der Widerspruchsführer seine Registrierungsnummer für den Stoff nicht mehr verwenden darf, und „widerruft und ersetzt“ die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung.
29. Die angefochtene Entscheidung benennt als Rechtsgrundlage Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO und Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO. Diese Bestimmungen ermächtigen die Agentur nicht ausdrücklich zur erneuten Prüfung der Vollständigkeit einer Registrierung oder zum Widerruf einer Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung, wenn eine Gebührendifferenz nicht beglichen wurde.

<sup>8</sup> Urteil vom 20. September 2019, *BASF Grenzach/ECHA*, T-125/17, EU:T:2019:638 Rn. 65.

<sup>9</sup> Urteile vom 8. Juli 2004, *Mannesmannröhren-Werke/Kommission*, T-44/00, EU:T:2004:218, Rn. 210, und vom 14. April 2015, *Ayadi/Kommission*, T-527/09 RENV, EU:T:2015:205, Rn. 44; siehe auch in diesem Sinne Urteile vom 20. Februar 1997, *Kommission/Daffix*, C-166/95 P, EU:C:1997:73, Rn. 23 bis 25, und vom 3. Mai 2018, *Malta/Kommission*, T-653/16, EU:T:2018:241, Rn. 47 und 48.

<sup>10</sup> Urteile vom 19. Dezember 2019, *XG/Kommission*, T-504/18, EU:T:2019:883, Rn. 95; und vom 17. November 2017, *Teeäär/EZB*, T-555/16, EU:T:2017:817, Rn. 36.

<sup>11</sup> Entscheidung der Widerspruchskammer vom 15. März 2016, *REACheck Solutions*, A-022-2013, Rn. 48.

30. Darüber hinaus wird weder in der angefochtenen Entscheidung noch in den schriftlichen Stellungnahmen der Agentur erläutert, ob die Agentur der Auffassung war, dass sie befugt gewesen sei, die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts zu erlassen.
31. Es ist daher erforderlich, durch den von der Widerspruchskammer am 21. März 2022 erhobenen Widerspruch Grund zwingenden Rechts von Amts wegen zu prüfen, ob die Agentur ermächtigt war, die angefochtene Entscheidung zu erlassen.<sup>12</sup>

#### *Vorbringen der Parteien*

32. Die Parteien äußerten sich zum Widerspruch Grund zwingenden Rechts durch Beantwortung schriftlicher Fragen sowie in der mündlichen Verhandlung.
33. Der Widerspruchsführer argumentierte in der mündlichen Verhandlung, dass die Agentur nicht dazu ermächtigt sei, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Die Gebühren-VO sehe ein spezifisches Verfahren für die Überprüfung der Unternehmensgröße nach einer Registrierung vor. Im Rahmen dieses Verfahrens sei die Agentur befugt, Registranten die Zahlung einer Gebührendifferenz und einer Verwaltungsgebühr aufzuerlegen. Im Rahmen dieses Verfahrens sei die Agentur jedoch nicht befugt, eine Registrierung abzulehnen und eine Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung zu widerrufen.
34. Die Agentur argumentiert, dass sie dazu ermächtigt sei, die angefochtene Entscheidung zu erlassen. Das Ergebnis des Verfahrens nach Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2 Gebühren-VO eröffne der Agentur die Möglichkeit, ihre ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung erneut zu prüfen. Das Verfahren nach Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO finde auf die Zahlung der Registrierungsgebühr nachträglich und analog Anwendung.

#### *Feststellungen der Widerspruchskammer*

35. Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht, ermächtigt die Agentur nicht ausdrücklich, die Vollständigkeit einer Registrierung erneut zu bewerten oder zu widerrufen, wenn eine Gebührendifferenz nicht beglichen wird.
36. Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO gilt grundsätzlich für die erste Vollständigkeitsprüfung. Im vorliegenden Fall wurde die Nichtzahlung der erforderlichen Gebühr nach Annahme der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung und der Zuweisung einer Registrierungsnummer festgestellt.
37. Ihrem mündlichen Vorbringen zufolge hat sich die Agentur bei der Annahme der angefochtenen Entscheidung neben Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO auch auf einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts gestützt.
38. Es ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, dass eine Stelle, die zum Erlass einer bestimmten rechtlichen Maßnahme befugt ist, grundsätzlich auch die Befugnis hat, ihre ursprüngliche Entscheidung aufgrund widersprechender Tatsachen aufzuheben oder zu ändern.<sup>13</sup>
39. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, (i) ob die Agentur befugt war, die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, nachdem der Widerspruchsführer die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist

---

<sup>12</sup> Siehe Randnummer 13 oben.

<sup>13</sup> Siehe Urteile vom 20. November 2002, *Lagardère und Canal+/Kommission*, T-251/00, Rn. 130; vom 15. Dezember 2016, *Spanien/Kommission*, T-808/14, EU:T:2016:734, Rn. 40; vom 10. März 2021, *ViaSat/Kommission*, T-245/17, EU:T:2021:128, Rn. 117.

nicht gezahlt hatte, sowie (ii) ob die Agentur die Bedingungen zur Ausübung dieser Befugnis eingehalten hat.

*(a) Die Befugnis, die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, nachdem der Widerspruchsführer die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist nicht gezahlt hatte*

40. Ob die Agentur befugt war, die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, nachdem der Widerspruchsführer die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist nicht gezahlt hatte, hängt davon ab, ob die Agentur überhaupt dazu befugt ist, die Zahlung der erforderlichen Registrierungsgebühr unter Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO auf Vollständigkeit zu prüfen und darüber zu entscheiden.
41. Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 REACH-VO bestimmt (Hervorhebung hinzugefügt):  
*„Die Agentur führt für jede Registrierung eine Vollständigkeitsprüfung durch, um sich zu vergewissern, dass alle Angaben vorliegen, die nach den Artikeln 10 und 12 oder nach den Artikeln 17 oder 18 erforderlich sind, und dass die Registrierungsgebühren nach Artikel 6 Absatz 4 [...] entrichtet worden sind.“*
42. Artikel 6 Absatz 4 REACH-VO bestimmt: *„Bei Einreichung des Registrierungs dossiers ist die Gebühr nach Titel IX zu entrichten“.*
43. Titel IX REACH-VO bestimmt wiederum, dass die Registrierungsgebühren durch eine nach dem in Artikel 133 Absatz 3 REACH-VO genannten Verfahren zu erlassende Verordnung der Kommission festgesetzt werden. Diese Verordnung der Kommission ist die Gebühren-VO.
44. Artikel 3 und Anhang I Gebühren-VO legen Gebühren fest, die aufgrund der Unternehmensgröße des betreffenden Registranten, der Menge der Registrierung, der Art der Registrierung und der Frage, ob Informationen gemeinsam oder einzeln eingereicht werden, berechnet werden.
45. Die Agentur ist mithin bei der Prüfung der Vollständigkeit einer Registrierung gemäß Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO befugt zu prüfen, ob ein Registrant vor Ablauf der jeweiligen Fristen die erforderliche Registrierungsgebühr gemäß der Gebühren-VO entrichtet hat. Diese Gebühr hängt unter anderem von der Unternehmensgröße ab.
46. Daraus folgt, dass die Agentur auch befugt ist, eine Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, wenn ein Registrant vor Ablauf der gesetzten Fristen die erforderliche Registrierungsgebühr gemäß der Gebühren-VO nicht entrichtet hat.
47. Den in den vorstehenden Randnummern 45 und 46 dargelegten Schlussfolgerungen stehen die folgenden Erwägungen nicht entgegen.
48. Erstens bestimmt Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 REACH-VO: *„Die Vollständigkeitsprüfung umfasst keine Beurteilung der Qualität oder der Angemessenheit vorgelegter Daten oder Begründungen.“*
49. Diese Vorschrift verwehrt es der Agentur nicht, im Rahmen einer Vollständigkeitsprüfung zu überprüfen, ob die Registrierungsgebühr tatsächlich entrichtet wurde und die Vorschriften der Gebühren-VO erfüllt. Eine solche Vollständigkeitsprüfung bezieht sich nicht auf die Qualität oder die Angemessenheit von Daten oder Begründungen zur Erfüllung von Informationsanforderungen.<sup>14</sup> Die Zahlung der

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu Entscheidung der Widerspruchskammer vom 15. März 2016, *REACheck Solutions*, A-022-2013, Rn. 101 bis 107.

erforderlichen Gebühr auf Basis einer Erklärung der Unternehmensgröße kann daher im Rahmen einer Vollständigkeitsprüfung überprüft werden. Die Befugnis, die Zahlung der erforderlichen Gebühr zu überprüfen, erstreckt sich auf alle Registrierungsgebühren in gleicher Weise, nicht nur auf die ermäßigten Gebühren.

50. Zweitens sieht Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 REACH-VO vor, dass die Agentur die Vollständigkeitsprüfung innerhalb von drei Wochen nach Einreichung der Registrierung oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist gemäß Artikel 23 REACH-VO durchführt.
51. Diese Fristen gelten nur für die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO. Sie gelten nicht für eine Entscheidung, die diese ursprüngliche Entscheidung aufhebt.
52. Die Befugnis, die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben entsteht erst nach der Annahme der ursprünglichen Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung und sobald eine Tatsache vorliegt, die im Widerspruch zu dieser ursprünglichen Entscheidung steht.
53. Würden zudem die in Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 REACH-VO festgelegten Fristen auch für die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung gelten, so würden Registranten, die die erforderliche Gebühr nicht fristgerecht entrichten, in den Genuss der kurzen Fristen kommen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 REACH-VO gilt die Pflicht zur Zahlung der erforderlichen Gebühr jedoch für alle Registranten gleichermaßen ab der Einreichung einer Registrierung.
54. Die Befugnis, die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, unterliegt allerdings mehreren Bedingungen, deren Einhaltung zu prüfen sein wird.
55. Drittens ändert Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO, worauf auch in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen wird, nichts an der Befugnis der Agentur gemäß Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO. Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO verfolgt einen anderen Zweck als Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO<sup>15</sup> und sieht eine andere Befugnis der Agentur vor.
56. Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO ermächtigt die Agentur, sicherzustellen, dass von Registranten eingereichte Registrierungs dossiers vollständig sind, einschließlich der Zahlung der erforderlichen Gebühr.
57. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Gebühren-VO kann die Agentur jederzeit einen Nachweis darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte beziehungsweise für einen Gebührenverzicht vorliegen. Darüber hinaus sieht Artikel 13 Absatz 4 Gebühren-VO vor, dass die Agentur die Gebühr oder das Entgelt in voller Höhe sowie ein Verwaltungsentgelt erhebt, *„wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung oder einen Gebührenverzicht beanspruchen kann, diesen Anspruch nicht belegen kann“*. Folglich ist die Agentur befugt, das Vorliegen der Bedingungen zu überprüfen, die es einem Registranten ermöglichen, eine Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte oder einen Gebührenverzicht im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission zu beanspruchen.<sup>16</sup>
58. Im vorliegenden Fall hat die Agentur ihre Befugnis gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO bereits durch Annahme der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 ausgeübt. Gleichzeitig forderte die Agentur den Widerspruchsführer auf, eine Gebührendifferenz und ein Verwaltungsentgelt zu zahlen, wofür die Agentur das in Artikel 11 Absatz 3 Gebühren-VO festgelegte Verfahren *mutatis mutandis* anwandte. Diese Entscheidung wurde vom Widerspruchsführer

---

<sup>15</sup> Siehe Urteil vom 15. September 2016, *La Ferla/Kommission und ECHA*, T-392/13, Rn. 75.

<sup>16</sup> Urteil vom 15. September 2016, *La Ferla/Kommission und ECHA*, T-392/13, Rn. 74.



nicht vor dem Gericht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.<sup>17</sup>

59. Die Existenz dieses nachträglichen KMU-Überprüfungsverfahrens schließt die Möglichkeit der Agentur nicht aus, die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung infolge der endgültigen Nichtzahlung der Gebührendifferenz durch den Widerspruchsführer innerhalb der gesetzten Frist aufzuheben. Die Nichtzahlung der Gebührendifferenz konnte vom Widerspruchsführer nicht mehr durch Vorlage der fehlenden Informationen behoben werden.
60. Darüber hinaus zielt die angefochtene Entscheidung nicht darauf ab, die Gebührendifferenz und das Verwaltungsentgelt einzuziehen. Dies kann im Wege der freiwilligen Zahlung oder der Vollstreckung geschehen. Die angefochtene Entscheidung beruht auf der Nichtzahlung der Gebührendifferenz durch den Widerspruchsführer innerhalb der endgültig gesetzten Frist. Die Nichtzahlung der Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist widerspricht der ursprünglichen Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung, in der die Vollständigkeit der Zahlung der Gebühr bestätigt wurde.
61. Wie die Agentur in der mündlichen Verhandlung bestätigte, bedeutet die Aufhebung einer Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung, dass der Widerspruchsführer nicht mehr zur Zahlung der Gebührendifferenz verpflichtet ist. Der Widerspruchsführer bleibt nur verpflichtet, das Verwaltungsentgelt zu entrichten.
62. Artikel 13 Absätze 3 und 4 Gebühren-VO hindert die Agentur mithin nicht daran, eine Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, nachdem der Widerspruchsführer es versäumt hat, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu zahlen.
63. Aus den oben in Randnummern 35 bis 62 dargelegten Gründen hatte die Agentur die Befugnis, die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben, nachdem der Widerspruchsführer es versäumt hatte, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu zahlen.

*(b) Bedingungen für die Ausübung der Befugnis, eine frühere Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufzuheben*

64. Die Ausübung der Befugnis, eine Entscheidung aufzuheben, unterliegt mehreren Bedingungen.
65. Erstens muss eine neue Tatsache vorliegen, zu deren Überprüfung die Agentur befugt ist und die die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung, die im Widerspruch zu dieser neuen Tatsache steht, rechtfertigt. Eine Neubewertung von Informationen, die bereits im Rahmen der ersten Vollständigkeitsprüfung eingereicht wurden, ist nicht ausreichend.
66. Im vorliegenden Fall hat die Agentur die Richtigkeit der Erklärung des Widerspruchsführers über die Unternehmensgröße zum Zeitpunkt der ersten Vollständigkeitsprüfung (Ex-ante-Überprüfung) nicht geprüft. Die Agentur führte diese Prüfung nach Annahme der Vollständigkeitsentscheidung vom 22. Juli 2014 im Wege des Verfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 3 Gebühren-VO durch (nachträgliche Überprüfung).
67. Mit der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020, die vom Widerspruchsführer nicht vor dem Gericht angefochten wurde und die nun rechtskräftig ist, stellte die Agentur fest, dass der Widerspruchsführer nicht nachgewiesen hatte, dass er zur Zahlung einer ermäßigten Gebühr berechtigt war. Folglich verlangte die Agentur von dem Widerspruchsführer die Zahlung der

---

<sup>17</sup> Siehe Randnummer 5 oben.

- Gebührendifferenz sowie des Verwaltungsentgelts. Artikel 13 Absatz 4 und *mutatis mutandis* Artikel 11 Absatz 3 Gebühren-VO legen das Zahlungsverfahren fest.
68. Der Widerspruchsführer hat die Gebührendifferenz und somit auch nicht die erforderliche Registrierungsgebühr gemäß Artikel 6 Absatz 4 REACH-VO nicht gezahlt. Das endgültige Versäumnis des Widerspruchsführers, die erforderliche Registrierungsgebühr zu entrichten, hat zur Folge, dass seine Registrierung unvollständig ist.
  69. Daher stellt das Versäumnis des Widerspruchsführers, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu begleichen, eine neue Tatsache dar, zu dessen Überprüfung die Agentur befugt ist und welche die Aufhebung der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung rechtfertigt.
  70. Zweitens darf die Befugnis, die ursprüngliche, im Widerspruch stehende Entscheidung aufzuheben, nicht einem anderen Organ vorbehalten sein.<sup>18</sup> Insbesondere darf die Entscheidung der Agentur keine Sanktion oder Strafe darstellen, da die Verhängung von Sanktionen oder Strafen gemäß Artikel 126 REACH-VO den Mitgliedstaaten vorbehalten ist.
  71. Gemäß Artikel 20 REACH-VO ist die Agentur das einzige Organ, das für den Erlass von Entscheidungen über die Vollständigkeitsprüfung zuständig ist. Die Agentur ist daher auch das einzige Organ, das befugt ist, diese Entscheidungen aufzuheben.
  72. Darüber hinaus weist die angefochtene Entscheidung die Registrierung des Widerspruchsführers zurück, erklärt, dass der Widerspruchsführer seine Registrierungsnummer für den Stoff nicht mehr verwenden darf, und „widerruft und ersetzt“ die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung. Diese Handlungen sind keine Sanktion oder Strafe, die gemäß Artikel 126 REACH-VO den Behörden der Mitgliedstaaten vorbehalten wären. Im vorliegenden Fall wurde die angefochtene Entscheidung auf der Grundlage des Versäumnisses des Widerspruchsführers, die erforderliche Registrierungsgebühr innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu zahlen, erlassen, wodurch seine Registrierung gemäß Artikel 20 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 74 REACH-VO sowie Artikel 3 Gebühren-VO unvollständig wurde.
  73. In der mündlichen Verhandlung hat der Widerspruchsführer vorgetragen, er sei zweimal bestraft worden. Denn er müsse die Gebührendifferenz bezahlen und eine Neuregistrierung vornehmen. Der Widerspruchsführer ist jedoch nicht mehr zur Zahlung der Gebührendifferenz verpflichtet.<sup>19</sup>
  74. Darüber hinaus behält der Widerspruchsführer die Möglichkeit, den Stoff jederzeit als kleines Unternehmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 REACH-VO neu zu registrieren. Daher hat der Widerspruchsführer eine weitere Möglichkeit, eine substantiierte Erklärung über seine Unternehmensgröße abzugeben.
  75. Mit der angefochtenen Entscheidung wird daher keine Sanktion oder Strafe im Sinne von Artikel 126 REACH-VO verhängt. Die Befugnis, die fragliche Entscheidung aufzuheben, liegt folglich bei der Agentur und ist nicht einem anderen Organ vorbehalten.
  76. Drittens muss die Agentur, wenn sie eine frühere Entscheidung aufhebt oder ändert, das für den Erlass dieser Entscheidung vorgesehene Verfahren *mutatis*

---

<sup>18</sup> Urteile vom 20. November 2002, *Lagardère und Canal+/Kommission*, T-251/00, EU:T:2002:278, Rn. 130; vom 15. Dezember 2016, *Spanien/Kommission*, T-808/14, EU:T:2016:734, Rn. 40; vom 10. März 2021, *ViaSat/Kommission*, T-245/17, EU:T:2021:128, Rn. 117.

<sup>19</sup> Siehe Randnummer 61 oben.

*mutandis* anwenden (Parallelität der Form).<sup>20</sup>

77. Zum Ersten ist hierbei festzuhalten, dass die Agentur die Vollständigkeitsprüfung gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2 REACH-VO innerhalb kurzer, festgelegter Fristen durchführt. Diese Fristen gelten nicht für eine Entscheidung, mit der die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung aufgehoben wird.<sup>21</sup>
78. Selbst unter der Annahme, dass die Agentur, wie der Widerspruchsführer im Wesentlichen in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, das Aufhebungsverfahren *mutatis mutandis* innerhalb der in Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO festgelegten Frist durchführen musste, teilte die Agentur dem Widerspruchsführer mit, dass er die Gebührendifferenz nicht innerhalb der in der E-Mail vom 3. Juni 2021 gesetzten Frist bezahlt habe. In derselben E-Mail teilte die Agentur dem Widerspruchsführer mit, dass sie den „Widerruf der Registrierung“, d. h. im Wesentlichen das Aufhebungsverfahren, einleiten werde.
79. Diesem Schluss steht die Formulierung „führt durch“ in Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO nicht entgegen. Die in Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO festgelegten Fristen beginnen mit dem Einreichungsdatum für Nicht-Phase-in-Stoffe bzw. mit den in Artikel 23 REACH-VO für Phase-in-Stoffe angegebenen Zeitpunkten. Mit diesen kurzen Fristen soll sichergestellt werden, dass ein Registrant auf der Grundlage seiner Einreichungsnummer gemäß Artikel 21 REACH-VO mit der Herstellung oder Einfuhr seines Stoffes beginnen oder fortfahren kann, sofern die Agentur innerhalb dieser Fristen keine gegenteilige Mitteilung macht.
80. In diesem Zusammenhang ist die Formulierung „führt durch“ so zu verstehen, dass die Agentur die Vollständigkeitsprüfung innerhalb der festgesetzten Frist beginnt, aber nicht endgültig entscheiden muss, die Registrierung zusammen mit der Zuweisung einer Registrierungsnummer innerhalb derselben festgelegten Frist abzulehnen oder anzunehmen.
81. Würde die Formulierung „führt durch“ so verstanden, dass die Agentur innerhalb der kurzen Fristen auch über die Vollständigkeit der Registrierung entscheiden muss, so wäre Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3 REACH-VO, der das Setzen einer angemessenen Frist im Falle einer unvollständigen Registrierung ermöglicht, überflüssig.
82. Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, dass die Agentur gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 REACH-VO, wenn eine Registrierung unvollständig ist, dem Registranten mitteilen muss, welche Informationen zur Vervollständigung der Registrierung nachzureichen sind, und eine angemessene Frist für die Einreichung dieser Informationen festlegt. Die Agentur muss die Registrierung ablehnen, wenn der Registrant sein Registrierungsossier nicht fristgerecht vervollständigt.
83. Im vorliegenden Fall forderte die Agentur den Widerspruchsführer, da er bereits eine ermäßigte Gebühr entrichtet hatte, auf, die Gebührendifferenz nach der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 zu zahlen. Zu diesem Zweck legte die Agentur eine angemessene Frist von zwei Wochen gemäß Artikel 3 Absatz 5 Gebühren-VO fest. Darüber hinaus verlängerte die Agentur die Frist mehrmals und mahnte den Widerspruchsführer wiederholt zur Zahlung. Der Widerspruchsführer bezahlte die Gebührendifferenz nicht fristgerecht und hat somit die erforderliche Registrierungsgebühr gemäß Artikel 6 Absatz 4 REACH-VO nicht entrichtet.
84. Nachdem der Widerspruchsführer es versäumt hatte, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu zahlen, lehnte die Agentur die Registrierung

---

<sup>20</sup> Urteil vom 14. Dezember 2006, *Gagliardi/HABM [MANŪ MANU MANU]*, T-392/04, EU:T:2006:400, Rn. 53.

<sup>21</sup> Siehe Randnummern 50 bis 52 oben.

- gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3 REACH-VO ab. Infolge der Ablehnung der Registrierung kann die Registrierungsnummer nicht mehr verwendet werden, und die frühere Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung wird aufgehoben und durch die angefochtene Entscheidung ersetzt.
85. Die Agentur hat daher *mutatis mutandis* das für die Annahme der früheren Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung vorgesehene Verfahren angewendet.
  86. Viertens muss die Agentur, wenn sie eine im Widerspruch stehende ursprüngliche Entscheidung aufhebt, die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beachten.
  87. Die angefochtene Entscheidung spricht von einem „Widerruf“, während die Agentur in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, dass sie den allgemeinen Grundsatz des europäischen Rechts zur Aufhebung der ursprünglichen im Widerspruch stehenden Entscheidung angewandt hat.
  88. Es ist richtig, dass die angefochtene Entscheidung im Gegensatz zur KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 nicht auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Informationen über den KMU-Status des Widerspruchsführers oder einer Änderung der Umstände in Bezug auf den KMU-Status des Widerspruchsführers erlassen wurde. Die angefochtene Entscheidung betrifft auch keine fehlerhafte oder betrügerische KMU-Bescheinigung.
  89. Die angefochtene Entscheidung hebt die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung aufgrund einer neuen Tatsache auf, nämlich der Nichtzahlung der Gebührendifferenz durch den Widerspruchsführer innerhalb der endgültig gesetzten Frist. Dieser neue Umstand rechtfertigt die Aufhebung der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung.<sup>22</sup> Die Entscheidung über die Aufhebung wurde im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts aus den nachstehenden Gründen getroffen.
  90. Zum Ersten ist hierbei festzustellen, dass die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung zum Zeitpunkt ihrer Annahme rechtmäßig war und dem Widerspruchsführer das Recht gewährte, den Stoff gemäß Artikel 5 REACH-VO weiterhin herzustellen und in Verkehr zu bringen. Infolgedessen konnte die Agentur die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft aufheben.
  91. Während des Widerspruchsverfahrens stellte die Agentur klar, dass die angefochtene Entscheidung keine Rückwirkung hat. Die Registrierungsnummer des Widerspruchsführers, die die Eingangsnummer gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 REACH-VO ersetzte und von der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung abhing, bleibt daher für die Vergangenheit gültig, darf aber künftig nicht mehr verwendet werden.
  92. Zum Zweiten handelte die Agentur noch in einem angemessenen Zeitraum, indem sie dem Widerspruchsführer ausreichend Möglichkeiten bot, die Registrierungsgebühr zwischen 2017 und 2021 zu entrichten. Die ursprüngliche Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung wurde am 22. Juli 2014 angenommen. Das KMU-Überprüfungsverfahren wurde am 20. Januar 2017 eingeleitet. Während dieses Verfahrens, das bis zum 3. Dezember 2020 dauerte, forderte die Agentur den Widerspruchsführer wiederholt auf, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine ermäßigte Registrierungsgebühr erfüllt waren, und gab dem Widerspruchsführer die Möglichkeit, seine Situation durch die Zahlung der Gebührendifferenz zu auszubessern.
  93. Nach Erlass der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 sandte die Agentur dem Widerspruchsführer mehrere Zahlungserinnerungen. Die Agentur

---

<sup>22</sup> Siehe Randnummern 65 bis 69 oben.

teilte dem Widerspruchsführer in fast allen Mitteilungen außerdem mit, dass die Nichtzahlung der Gebührendifferenz zur Ablehnung seiner Registrierung und zur Aufhebung der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung führen könnte. Am 3. Juni 2021 bekräftigte die Agentur dem Widerspruchsführer sein endgültiges Versäumnis der Zahlung der Gebührendifferenz innerhalb der gesetzten Frist und leitete das Aufhebungsverfahren ein. Die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung über die Vollständigkeitsprüfung zusammen mit der Ablehnung der Registrierung und der Erklärung, dass der Widerspruchsführer seine Registrierungsnummer nicht mehr verwenden darf, wurde am 7. September 2021 angenommen.

94. Zum Dritten konnte der Widerspruchsführer nicht darauf vertrauen, dass die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung auch nach dem Versäumnis, die Gebührendifferenz innerhalb der endgültig gesetzten Frist zu begleichen, bestand haben würde.
95. Der Widerspruchsführer hat keine Argumente vorgebracht, um zu zeigen, dass er darauf vertrauen durfte, dass die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung auch nach seinem Versäumnis, die Gebührendifferenz zu begleichen, bestand haben würde. In der mündlichen Verhandlung hat der Widerspruchsführer die Nichtzahlung der Gebührendifferenz nicht bestritten.
96. Unter den in den Randnummern 90 bis 93 oben genannten Umständen hat die Agentur kein berechtigtes Vertrauen verletzt, das der Widerspruchsführer in Bezug auf den Bestand der Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung gehabt haben könnte. Die Agentur hat den Widerspruchsführer wiederholt auf die möglichen Folgen einer Nichtzahlung der Gebührendifferenz innerhalb der gesetzten Frist hingewiesen.
97. Daher hielt sich die Agentur beim Erlass der angefochtenen Entscheidung an die genannten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts.
98. Aus den in den Randnummern 64 bis 97 dargelegten Gründen hat die Agentur die Bedingungen für die Ausübung ihrer Befugnisse eingehalten.

(c) *Ergebnis zum Widerspruchgrund zwingenden Rechts*

99. Die Prüfung des Widerspruchsgrunde zwingenden Rechts, der von der Widerspruchskammer von Amts wegen erhoben wurde, zeigt, dass die Agentur dazu befugt war, die angefochtene Entscheidung nach dem in Randnummer 38 genannten Grundsatz des EU-Rechts in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO zu erlassen, und dass die Agentur die spezifischen Bedingungen für die Ausübung dieser Befugnis eingehalten hat.

## **5.2.2. Widerspruchsründe des Widerspruchsführers**

### *Vorbringen der Parteien*

100. Der Widerspruchsführer bringt im Wesentlichen zwei Widerspruchsründe zur Stützung seines Widerspruchs vor.
101. Mit dem ersten Widerspruchsrund macht der Widerspruchsführer geltend, dass es sich tatsächlich um ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission handele und dass er daher berechtigt sei, eine ermäßigte Gebühr für seine Registrierung des Stoffes zu zahlen.
102. Mit dem zweiten Widerspruchsrund argumentiert der Widerspruchsführer, dass die angefochtene Entscheidung ohne angemessene Rechtsgrundlage erlassen wurde. Erstens sei es tatsächlich ein kleines Unternehmen, weshalb die

Bedingungen für den Widerruf der Registrierungsnummer nicht erfüllt seien. Zweitens seien Artikel 20 Absatz 2 REACH-VO und Artikel 13 Absatz 3 Gebühren-VO nach Ansicht des Widerspruchsführers keine ausreichende Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung. Drittens verstoße der Widerruf der Registrierung des Widerspruchsführers gegen den Grundsatz eines fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Viertens konnte die Agentur keine weiteren Informationen vom Widerspruchsführer anfordern, da der Widerspruchsführer bereits alle Informationen vorgelegt hatte, die erforderlich waren, um nachzuweisen, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt.

103. Die Agentur bestreitet die Widerspruchsgründe des Widerspruchsführers. Der Agentur zufolge richteten sich diese Widerspruchsgründe gegen die KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 und nicht gegen die angefochtene Entscheidung. Daher seien die Widerspruchsgründe des Widerspruchsführers unzulässig.

#### *Feststellungen der Widerspruchskammer*

104. Die vorgebrachten Widerspruchsgründe stützen sich im Wesentlichen auf das Argument, dass der Widerspruchsführer ein kleines Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EC der Kommission sei. Dies wurde in der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 geprüft und verneint.
105. Die Erwägungen der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 sind jedoch auch Teil der angefochtenen Entscheidung, die auf dem Versäumnis des Widerspruchsführers beruht, die mit der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 auferlegte Gebührendifferenz zu zahlen. Die KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 ist mit der angefochtenen Entscheidung eng verbunden.
106. Da die Widerspruchskammer befugt ist, über die angefochtene Entscheidung zu entscheiden, und die angefochtene Entscheidung unter anderem auf der Unternehmensgröße des Widerspruchsführers beruht, ist die Widerspruchskammer auch für die Entscheidung über die Widerspruchsgründe des Widerspruchsführers zuständig. Diese Widerspruchsgründe sind daher zulässig.
107. Dennoch ist die Widerspruchskammer an die Feststellungen der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 gebunden, die nicht vor dem Gericht angefochten wurde und daher rechtskräftig ist. Die Widerspruchskammer kann nicht von den Feststellungen der KMU-Überprüfungsentscheidung vom 3. Dezember 2020 abweichen. Daher vermögen die durch den Widerspruchsführer vorgebrachten Widerspruchsgründe nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu führen.
108. Die vorgebrachten Widerspruchsgründe sind daher als ins Leere gehend zurückzuweisen.

### **5.3. Ergebnis**

109. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Er ist folglich zurückzuweisen.

### **6. Wirkungen der angefochtenen Entscheidung.**

110. Die angefochtene Entscheidung weist die Registrierung des Widerspruchsführers zurück, erklärt, dass der Widerspruchsführer seine Registrierungsnummer für den Stoff nicht mehr verwenden darf, und hebt die Entscheidung vom 22. Juli 2014 über die Vollständigkeitsprüfung mit Wirkung für die Zukunft auf („widerruft und

ersetzt“). Der Widerspruchsführer musste die Herstellung, Einfuhr oder Verwendung des Stoffes ab der Zustellung der angefochtenen Entscheidung einstellen, es sei denn, er reichte eine neue Registrierung ein.

111. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 REACH-VO hat ein Widerspruch aufschiebende Wirkung. Folglich wirkt die angefochtene Entscheidung, die in diesem Widerspruchsverfahren bestätigt wird, ab der Zustellung der vorliegenden Entscheidung.

## **7. Erstattung der Widerspruchsgebühr**

112. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 Gebühren-VO ist die Widerspruchsgebühr zu erstatten, wenn über den Widerspruch zugunsten eines Widerspruchsführers entschieden wird. Da der Widerspruch zurückgewiesen wird, wird die Widerspruchsgebühr nicht erstattet.

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE WIDERSPRUCHSKAMMER

wie folgt:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Widerspruchsgebühr wird nicht erstattet.**

Antoine BUCHET  
Vorsitzender der Widerspruchskammer

Alen MOČILNIKAR  
Leiter der Geschäftsstelle der Widerspruchskammer